

Aktivrente: Grenzfälle, Gestaltungsüberlegungen, Chancen und Risiken

Verwaltungsanweisung:	FAQ zur Aktivrente vom 6.2.2026
Fundstelle:	www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2026-02-06-FAQ-Aktivrente-Anlage.pdf (Stand: 9.2.2026)
Gesetz:	§ 3 Nr. 21 EStG
Problemstellung:	Gestaltungsüberlegungen zur Aktivrente.

Praxishinweis

Ausführlicher und auf den aktuellen Stand aktulaisiert finden Sie den Artikel in BerP 3/2026. Abrufbar über diesen Link.

Zum 1.1.2026 hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 21 EStG die sog. Aktivrente eingeführt. Das BMF hat am 6.2.2026 FAQ zur Aktivrente veröffentlicht¹.

Einführung der Aktivrente

Praxishinweise

1. Wir werden im Rahmen von Beratungspraxis 3/2026 das Thema Aktivrente (inkl. der FAQ des BMF), den Gestaltungsmöglichkeiten und den Umsetzungsproblemen im Rahmen dieser Steuerbefreiung vertieft behandeln.
2. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die relevantesten Klarstellungen der FAQ.

Schwerpunkt in BerP 3/2026

Bei der Aktivrente handelt sich nicht um eine Rente, sondern um eine Freistellung von Einkünften. Daher ist der Begriff Aktivrente etwas misslich - und veranlasste die Deutsche Rentenversicherung Bund dazu, auf Ihrer Homepage klarzustellen, dass der Steuerbonus „Aktivrente“ keine Rente ist und dort doch bitte auch nicht zu beantragen sei².

Das BMF hat nun am 6.2.2026 FAQ zur Aktivrente veröffentlicht³, weist aber direkt auf deren fehlende Rechts- oder Bindungswirkung hin. Düstere Erinnerungen an die Rechtsunsicherheiten bei den Corona-Soforthilfen werden wach⁴. Es bleibt zu hoffen, dass das BMF schnellstmöglich rechtsverbindliche Aussagen zur Aktivrente tätigt. Die Aussagen der FAQ sind im vorliegenden Beitrag eingearbeitet.

¹ Abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2026-02-06-FAQ-Aktivrente-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 9.2.2026), künftig im Beitrag als FAQ-Aktivrente bezeichnet.

² Vgl. www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2025/251110-steuerbonus-aktivrente.html (Stand: 9.2.2026).

³ Abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2026-02-06-FAQ-Aktivrente-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 9.2.2026), künftig im Beitrag als FAQ-Aktivrente bezeichnet.

⁴ Siehe dazu: BFH, Urteil v. 30.7.2025 X R 7/23, BB 2026 S. 277.

Eine Darstellung erfolgte bereits in mehreren Seminaren

Voraussetzungen der Aktivrente

Praxishinweis
Wir haben an verschiedenen Stellen über die Voraussetzungen der Aktivrente informiert (z. B. Beratungspraxis 1/2026, Immer aktuell 1/2026, Seminar Veranlagung 2025 - Rechtsänderungen 2025/2026 und Arbeitslohn 2026).

Im Kern müssen vier Voraussetzungen vorliegen, damit die Befreiung der Aktivrente greift:

1. Es müssen Lohneinkünfte nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG vorliegen - andere Einkunftsarten sind nicht begünstigt. Eine sozialversicherungsrechtliche Einstufung als abhängige Beschäftigung genügt nicht⁵.
2. Diese Lohneinkünfte müssen verpflichtende Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen des Arbeitgebers i. S. des § 168 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1d oder Abs. 3 oder § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB VI auslösen⁶. Eine freiwillige Zahlung von Beiträgen an die DRV durch den Steuerpflichtigen selbst ist nicht ausreichend⁷.
3. Der Arbeitnehmer muss im Vormonat der Aktivrenten-Tätigkeit bereits die Regelaltersgrenze gem. § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI überschritten haben. Das Beziehen einer Rente ist nicht entscheidend⁸.
4. Der Arbeitslohn muss ab dem betreffenden Monat zufließen, wobei der monatliche Zufluss maximal 2.000 € betragen darf (siehe zur Monatsbegrenzung unten).

Uns haben zahlreiche Fragen zur Aktivrente erreicht, die wir nachfolgend aufgreifen wollen.

1. Ist die Aktivrente ein Jahresbetrag von 24.000 € oder ein Monatsbetrag von 2.000 €?

Probleme mit Monatsprinzip

Liegen die obigen vier Voraussetzungen vor, sind monatlich 2.000 € steuerfrei, im Jahr somit max. 24.000 €. Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ist der steuerfreie Betrag als Monatsbetrag zu verstehen (§ 3 Nr. 21 Satz 6 EStG); dies gilt nach § 3 Nr. 21 Satz 6 Halbsatz 2 EStG auch im Veranlagungsverfahren⁹. Mit den Worten der Gesetzesbegründung¹⁰: *Durch den zweiten Halbsatz wird gewährleistet, dass die zuvor genannte zeitanteilige Berücksichtigung der Steuerbefreiung auch im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass die monatliche Höchstgrenze*

⁵ FAQ-Aktivrente Frage I.5.

⁶ FAQ-Aktivrente Frage I.5.

⁷ FAQ-Aktivrente Frage I.5.

⁸ FAQ-Aktivrente Frage I.7.

⁹ Ebenso BDI/Ebner Stolz, Steuer- und Wirtschaftsrecht 2026, I. Aktivrente, abrufbar unter: www.juris.de/r3/document/sps-ST-AH-ASW-D0012; FAQ-Aktivrente Frage I.9 (Stand: 9.2.2026).

¹⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetztexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2025-11-07-G-Aktivrente/0-Gesetz.html, dort Seite 14/15 (Stand: 9.2.2026)..

ze der Steuerbefreiung von 2.000 € auch im Veranlagungsverfahren nicht überschritten werden kann.

Zur Verdeutlichung einige Beispiele.

Sachverhalt 1

Arbeitnehmer A erfüllt sämtliche Voraussetzungen der Aktivrente und erhält monatlich 1.800 € Bruttolohn. Mit dem Novemberlohn wird auch Weihnachtsgeld i. H. eines vollen zusätzlichen Monatsgehalts, damit 3.600 € ausgezahlt.

Lohnsteuerabzug nur auf 2.000 € p. m.?

Stellungnahme

Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs sind alle Monate gänzlich steuerfrei, ausgenommen der November. Bei diesem muss der übersteigende Betrag von 3.600 € ./ 2.000 € = 1.600 € der Lohnsteuer unterworfen werden.

Zwar sind die gesamten Einnahmen des Jahres mit $13 \times 1.800 \text{ €} = 23.400 \text{ €}$ unter dem Höchstbetrag von 24.000 €; weil jedoch auch i. R. der Jahresveranlagung das Monatsprinzip von max. 2.000 € p. m. gilt, kann auch durch die Jahresveranlagung keine Steuerfreiheit der überschießenden 1.600 € erreicht werden¹¹.

Praxishinweise

1. Nicht ausgeschöpftes 2.000 € Volumen durch Unterschreiten der Summe verpufft somit ungenutzt¹². Es ist demnach nicht möglich, ein in einem Monat nicht vollständig ausgenutztes Freibetragsvolumen auf einen anderen Kalendermonat zu übertragen¹³.
2. Im vorstehenden Fall wäre daher besser, den Monatslohn auf $23.400 \text{ €}/12 = 1.950 \text{ €}$ anzupassen; sodann wäre alles steuerfrei. Was für einen Sinn das hat, erschließt sich uns auch nicht.
3. Für den Ausweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 wird es eine Notlösung geben¹⁴: In einer frei belegbaren Zeile ist die Aktivrente mit der exakten Zeilenbeschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“ ohne Leerzeichen einzutragen. Nur auf diese Weise ist eine maschinelle Verwertbarkeit der Angabe möglich.

Lohnsteuerabzugsmerkmal „SteuerfreibetragAktivrente“

Sachverhalt 2

Arbeitnehmer B erreicht im Mai 2026 die Regelaltersgrenze. Bis 31.5.2026 ist er voll erwerbstätig mit einem Brutto-Monatslohn von 4.000 €. Ab 1.6.2026 arbeitet er weiterhin auf nichtselbstständiger Basis für 1.000 € monatlich, welche der Arbeitgeber über § 3 Nr. 21 EStG vollständig steuerfrei stellt.

Jahresbetrachtung auch für Vorzeit möglich? U. E. nein

Stellungnahme

¹¹ FAQ-Aktivrente Frage II.6.

¹² Ebenso Eilts, NWB 2026 S. 204, dort Tz. IV. f.

¹³ Ebenso BDI/Ebner Stolz, Steuer- und Wirtschaftsrecht 2026, I. Aktivrente, abrufbar unter: www.juris.de/r3/document/sps-ST-AH-ASW-D0012; FAQ-Aktivrente Frage I.9 mit Beispielen (Stand: 9.2.2026).

¹⁴ FAQ-Aktivrente Frage III.2.

Grundsätzlich stehen dem Arbeitnehmer 7 Monate x 2.000 € = 14.000 € steuerfreies Aktivrenten-Volumen zur Verfügung, von welchem er 7 x 1.000 € ausschöpft. Das Rest-Volumen kann nicht auf die Zeit vor Eintritt in die Aktivrentenphase genutzt werden¹⁵. Auch das verspätete Auszahlen z. B. des Mai Lohns erst im Juni nützt nicht, weil die Aktivrente nur für Leistungen gilt, die ab dem Folgemonat nach Erreichen der Altersgrenze erbracht werden.

Der Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 € nach § 9a EStG dürfte unbeschränkt von den Lohneinkünften Januar bis Mai abgezogen werden, weil § 9a EStG keine zeitanteilige Kürzung vorsieht. U. E. ist hierfür allerdings eine Einkommensteuererklärung abzugeben, denn im Lohnsteuerabzugsverfahren wird der Arbeitgeber von Januar bis Mai im Ergebnis lediglich jeweils 1/12 des Werbungskostenpauschbetrags (1.230 € x 5/12 =) 512,50 € berücksichtigen¹⁶. Die Differenz i. H. von (1.230 € ./. 512,50 € =) 717,50 € ist i. R. der Veranlagung zu gewähren. Ein Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber ist nach der Neufassung von § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG bei Bezug von steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 21 EStG ausgeschlossen.

Sachverhalt 3

Ähnlich zu Sachverhalt 2: Arbeitnehmer C erreicht im Mai 2026 die Regelaltersgrenze. Bis 30.9.2026 ist er voll erwerbstätig mit einem Brutto-Monatslohn von 4.000 €. Ab 1.10.2026 stockt er seine Arbeitszeit auf 10 Wochenstunden ab und arbeitet weiterhin auf nichtselbständiger Basis für 1.000 € monatlich, welche der Arbeitgeber über § 3 Nr. 21 EStG vollständig steuerfrei stellt.

Stellungnahme

Ab Juni liegen die Voraussetzungen der Aktivrente vor. Weil die 2.000 € ein Monatsvolumen sind, werden in den Monaten Juni bis September je 2.000 € steuerfrei gestellt; ab Oktober sind sämtliche Lohneinkünfte steuerfrei. Das im Zeitraum Oktober bis Dezember nicht genutzte Volumen kann nicht auf die Zeiträume Juni bis September zurückgetragen werden¹⁷. Damit sind im Jahr zu versteuern:

- Januar bis Mai: 5 x 4.000 € = 20.000 €
- Juni bis September: 4 Monate x (4.000 € ./. 2.000 €) = 8.000 €
- Oktober bis Dezember: 0 €
- Abzgl. 1.230 € Werbungskostenpauschbetrag, in Summe: 26.770 €

2. 2.000 € beim Arbeitnehmer entsprechen nicht 2.000 € beim Arbeitgeber - Die Krux der Sozialversicherung

Hinlänglich bekannt sein sollte: Die sog. Aktivrente ist zwar steuerfrei, aber nicht sozialversicherungsfrei. Sie unterliegt der Beitragsgruppe 3-3-2-1. Weil Krankenversicherungsbeiträge abhängig von der jeweiligen Krankenversiche-

¹⁵ FAQ-Aktivrente Frage I.9 Beispiel 1.

¹⁶ Hochrechnung des Lohns für den Lohnzahlungszeitraum auf einen Jahresbetrag (§ 39b Abs. 2 Satz 1 EStG), sodann Abzug des vollen Werbungskostenpauschbetrags (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 EStG) sowie weiterer Abzugsbeträge. Dies ergibt die Jahreslohnsteuer, die bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit jeweils 1/12 anzusetzen ist (§ 39b Abs. 2 Satz 9 EStG).

¹⁷ FAQ-Aktivrente Frage II.6.

Monatsprinzip kann trotzdem greifen

Aktivrente trotzdem SV-pflichtig

rung sind, kann hier keine absolute Aussage getroffen werden. Aber auf Seiten des Arbeitgebers entsteht im Regelfall rund 20 % Sozialversicherungsbeiträge.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass ein Aktivrentner, welcher einen Bruttolohn von 2.000 € erhält, den Arbeitgeber rund 2.400 € kostet.

Vereinfachte Annahmen

Beim Arbeitnehmer kommen diese gedachten 2.000 € allerdings nicht netto = brutto an, denn es werden rund 10 % für Kranken- und Pflegeversicherung (erneut abhängig vom KV-Zusatzbeitrag) abgezogen.

Praxishinweis
Liegt man nicht bei den vollen 2.000 €, ist außerdem die Midijob-Gleitzone beim Arbeitnehmer zu beachten. Erneut sieht man: So einfach ist es leider nicht.

Midijobs machen es nicht leichter

Vereinfacht werden wir nachfolgend davon ausgehen, dass beim Arbeitgeber bei 2.400 € Aufwand 1.800 € netto beim Arbeitnehmer ankommen.

Vereinfachte Annahmen

Wenn gewünscht, kann der Arbeitnehmer freiwillige Zahlungen in die Rentenversicherung leisten, denn die Verpflichtung zur Zahlung des alleinigen Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung führt nicht zu einer Erhöhung von Rentenanwartschaften oder Entgeltpunkten beim Arbeitnehmer. Um höhere Rentenansprüche zu erwerben, können Arbeitnehmer aber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Dafür ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich¹⁸. Aufgrund der sodann auch vom Arbeitnehmer geleisteten Rentenbeiträge steigt dessen Rentenanspruch. Die erhöhte Rente wird dann jeweils v. 1.7. des Folgejahrs an gezahlt¹⁹.

3. Gestaltungsüberlegung zu Lohnhöhe: Warum 2.102,50 € besser sind als 2.000 €

Bereits aus dem vorstehenden Beispiel wird ersichtlich, dass bei optimaler Ausnutzung der Aktivrente und einer gewünschten Steuer von 0 € auf Seiten des Arbeitnehmers nicht 2.000 € p. m., sondern 2.102,50 € monatlich vereinbart werden sollten, denn $12 \times 102,50 \text{ €} = 1.230 \text{ €}$, somit Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a EStG. Der Werbungskostenpauschbetrag kann in vollem Umfang beim steuerpflichtigen Arbeitslohn berücksichtigt werden, wenn daneben die Aktivrente in Anspruch genommen wird²⁰.

2.000 € - darf es etwas mehr sein

¹⁸ Diese Wahl gilt sodann für die Dauer der Beschäftigung für diesen Arbeitgeber ohne Widerrufsmöglichkeit.

¹⁹ Eilts, NWB 2026 S. 204 Tz. IV.1.g.aa.

²⁰ FAQ-Aktivrente Frage II.12.

Natürlich werden nun darauf Sozialversicherungsbeiträge fällig. Auf Seiten des Arbeitgebers liegen Betriebsausgaben vor, beim Arbeitnehmer sind diese nach § 10 Abs. 2 EStG nicht abzugsfähig, soweit diese auf den steuerfreien Lohn (jahresweise bis zu 24.000 €) entfallen²¹. Dies ist bereits im Lohnsteuerverfahren zu berücksichtigen²². Bei einem Lohn von 12 x 2.102,50 € sind allerdings die Sozialversicherungsbeiträge auf 1.230 € als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig (es liegen Werbungskosten bzw. der Pauschbetrag vor, was keine Steuerfreiheit ist), auch wenn dies ein paar wenige Euro sein werden.

**Bedenke:
Auswirkung auf
Sonderausgaben**

Praxishinweis

Erneut müssten Sie erkennen, warum die Lohnberechnung und die Übermittlung der Lohndaten komplex ist. Im vorstehenden Fall kann der Werbungskostenpauschbetrag für die Bemessung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Damit entsteht keine Lohnsteuer bei 2.102,50 € Brutto-Monatslohn, aber Splittung der SV-Beiträge in 95,12 % (2.000/2.102,50) nicht abzugsfähige und 4,88 % abzugsfähige Sonderausgaben²³.

4. Wie wirkt sich die Aktivrente auf die Werbungskosten aus?

Insoweit ist das Abzugsverbot nach § 3c EStG zu beachten²⁴. Übersteigt der Arbeitslohn die 2.000 €-Grenze, ist eine verhältnismäßige Aufteilung vorzunehmen.

Sachverhalt²⁵

A hat seine Regelaltersgrenze bereits im Jahr 2025 erreicht. Er erzielt im Jahr 2026 monatlich 3.000 € Arbeitslohn. A hat im Jahr 2026 Werbungskosten von 3.000 € (Arbeitsmittel und Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)

Stellungnahme

Vom Arbeitslohn sind im Jahr 2026 2.000 € im Monat steuerfrei und insgesamt 12.000 € als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Da die Werbungskosten nicht ausschließlich dem steuerfreien oder steuerpflichtigen Teil zugeordnet werden können, sind sie im Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn aufzuteilen. In der Folge sind 1.000 € (3.000 € x 12.000 € / 36.000 €) steuerlich abzugsfähig. 2.000 € Werbungskosten stehen mit steuerfreiem Arbeitslohn (Aktivrente) in Zusammenhang und dürfen nicht abgezogen werden.

Praxishinweise

1. Weitere Fragen zu den Werbungskosten drängen sich auf: Wie wäre der Werbungskostenabzug zu beurteilen, wenn z. B. ein Arbeitnehmer vor

²¹ FAQ-Aktivrente Frage II.13.

²² FAQ-Aktivrente Frage III.3.

²³ FAQ-Aktivrente Frage II.13.

²⁴ FAQ-Aktivrente Frage II.12.

²⁵ FAQ-Aktivrente Frage II.12.

Erreichen der Regelaltersgrenze im Januar 2026 ein Notebook anschafft und z. B. ab April 2026 ausschließlich steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 21 EStG bezieht? Oder wenn er bis März 2026 noch Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte geltend macht, ab April 2026 mit Beginn der Aktivrente ins Homeoffice wechselt? Ist dann die Entfernungspauschale von Januar bis März voll abzugsfähig und die von April bis Dezember grundsätzlich in Frage kommende Tagespauschale bzw. häusliches Arbeitszimmer gar nicht mehr zu gewähren? Die monatsbezogen angelegte Steuerbefreiung des § 3 Nr. 21 EStG legt dies nahe, ebenso die FAQ, die grundsätzlich eine Direktzuordnung zu steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahme vornehmen²⁶. Ab VZ 2026 muss die Anlage N entsprechende Eintragungen zulassen.

2. Beträgt in diesem Fall der Arbeitslohn durchgängig 3.000 € monatlich und wird die Regelaltersgrenze z. B. im März erreicht, führt dies zu einer zweistufigen Berechnung der abzugsfähigen Werbungskosten: Schritt 1: Direktzuordnung für 3/12 (voll abzugsfähig); Schritt 2: Für 9/12 eine Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Einnahmen (hier: 2/3 zu 1/3).
3. Nochmals sei daran erinnert: Der Werbungskostenpauschbetrag ist voll neben der Aktivrente zu gewähren (vgl. Tz. 3).

5. Beschäftigung von Familienangehörigen

Oftmals wurde an uns folgende Überlegung herangetragen: Ist es möglich, einen älteren Familienangehörigen als Aktivrentner zu beschäftigen, um so durch Betriebsausgaben die Steuerlast zu mindern, während beim Aktivrentner die Einnahmen steuerfrei ankommen. Man bekommt den Eindruck, dass Oma/Opa, Mama/Papa, Tante/Onkel etc. möglichst noch aus dem vermeintlichen Homeoffice im Pflegeheim zur Steueroptimierung erhalten sollen. Hierzu folgende wichtige Vorbemerkung²⁷:

Familieninterne Optimierung

Beratungshinweis

Verträge zwischen Angehörigen müssen zivilrechtlich wirksam²⁸ vereinbart²⁹, wie vereinbart durchgeführt³⁰ und fremdüblich ausgestaltet³¹ sein!

²⁶ Aktivrente-FAQ Frage II.12.

²⁷ BVerfG, Beschluss v. 22.7.1970 1 BvR 285/66, 1 BvR 445/67, 1 BvR 192/69, BStBl 1970 II S. 652.

²⁸ BFH, Urteile v. 16.12.1998 I R 96/95, BFH/NV 1999 S. 1125; v. 13.7.1999 VIII R 29/97, BStBl 2000 II S. 386.

²⁹ BFH, Urteile v. 24.3.1983 IV R 240/80, BStBl 1983 II S. 663; v. 16.5.1989 VIII R 196/84, BStBl 1989 II S. 877; v. 20.4.1999 VIII R 81/94, BFH/NV 1999 S. 1457; Beschluss v. 24.3.1999 I S 8/98, BFH/NV 1999 S. 1643.

³⁰ BVerfG, Beschluss v. 7.11.1995 2 BvR 802/90, BStBl 1996 II S. 34; BFH, Beschluss v. 27.11.1989 GrS 1/88, BStBl 1990 II S.160; BFH, Urteile v. 7.2.1990 I R 126/84, BFH/NV 1991 S. 582; v. 7.5.1996 IX R 69/94, BStBl 1997 II S. 196.

³¹ BFH, Urteile v. 25.7.1991 XI R 30/89 XI R 31/89, BStBl 1991 II S. 842; v. 12.2.1992 X R 121/88, BStBl 1992 II S. 468; v. 30.9.1997 IX R 80/94, BStBl 1998 II S. 771; v. 27.7.1999 IX R 64/96, BStBl 1999 II S. 826; v. 28.10.2020 X R 32/18, BStBl II 2021 S. 434.

Aktivrente ist kein Steuerspartrick

Die Aktivrente ist kein Steuerspartrick. Wenn der Mandant einen Angehörigen nur zum Schein beschäftigen will, steht dies dem Erzielen von Schwarzeinnahmen rechtlich gleich: Beides ist eine Hinterziehung! Kommunizieren Sie das klar gegenüber dem Mandanten. Und treffen Sie Beweisevorsorge, indem Tätigkeiten entsprechend protokolliert werden. Es wird unglaublich, wenn im Jahr der Einführung der Aktivrente erstmalig ein Angehöriger als Aktivrentner beschäftigt wird und trotz Lohnaufwand der Umsatz des Unternehmens unverändert bleibt. Wenn das Finanzamt nun fragt, warum trotz mehr Lohnaufwand die Umsätze nicht hochgehen, wird es argumentativ schwierig. Solche Fälle lassen sich auch maschinell von Seiten der Behörde leicht herausfiltern.

Dennoch möchten wir im nachfolgenden grob skizzieren, wie hoch der Steuervorteil wirklich ist. Dabei wird von jeweils grob gerundeten Werten und angenommenen Steuersätzen ausgegangen. Zur Verdeutlichung wird auch die Parallele zum bisherigen Fall des Minijobbers dargestellt.

Minijobber im Einzelunternehmen**Sachverhalt 1 - Minijobber im Einzelunternehmen**

Sohn S beschäftigt seine Mutter auf maximaler Minijob-Basis in seinem Einzelunternehmen. Bei einem Lohn von 603 € (Maximalbetrag 2026) entstehen bei ihm rund monatliche Gesamtkosten von 790 €. In Summe betrachtet gilt:

- Liquiditätsabfluss beim Sohn: $12 \times 790 \text{ €} = 9.480 \text{ €}$
- Steuerreduktion durch Aufwand bei angenommenem Spitzensteuersatz ca.: $9.480 \text{ €} \times 45 \% = 4.266 \text{ €}$
- Kosten nach Steuerersparnis beim Sohn: 5.214 €
- Steuerfreier Nettolohn bei Mutter: $12 \times 603 \text{ €} = 7.236 \text{ €}$
- Familienübergreifende Optimierungsbetrag: $7.236 \text{ €} - 5.214 \text{ €} = 2.022 \text{ €}$

Aktivrentner im Einzelunternehmen**Sachverhalt 2 - Aktivrentner im Einzelunternehmen**

Sohn S stockt seine Mutter in Anbetracht der Aktivrente zum 1.1.2026 auf. Die Tätigkeit wird entsprechend erhöht. Sein Lohnaufwand steigt damit auf gerundet 2.400 € (2.000 € + vereinfachter SV-Beitrag; Annahme: Mutter ist gesetzlich krankenversichert), bei der Mutter kommen gerundet ca. 1.800 € netto an (zu den Zahlen vgl. im Detail Tz. 2). In Summe betrachtet gilt:

- Liquiditätsabfluss beim Sohn: $12 \times 2.400 \text{ €} = 28.800 \text{ €}$
- Steuerreduktion durch Aufwand bei angenommenem Spitzensteuersatz ca.: $28.800 \text{ €} \times 45 \% = 12.960 \text{ €}$
- Kosten nach Steuerersparnis beim Sohn: 15.840 €
- Steuerfreier Nettolohn bei Mutter: $12 \times 1.800 \text{ €} = 21.600 \text{ €}$
- Familienübergreifende Optimierungsbetrag: $21.600 \text{ €} - 15.840 \text{ €} = 5.760 \text{ €}$

Praxishinweis

Fragt der Mandant, was die Aktivrente familienintern mehr bringt als der Minijob, ist **beim Einzelunternehmen** somit ca. $5.760 \text{ €} \text{ ./. } 2.022 \text{ €} = 3.738 \text{ €}$ die mathematische Antwort.

Erhöhen Sie den Bruttolohn auf die in Tz. 3 dargestellten 2.102,50 € monatlich, sodann gilt (ohne Berücksichtigung der minimalen Sonderausgaben auf Ebene der Mutter):

- Liquiditätsabfluss beim Sohn: $12 \times \text{ca. } 2.520 \text{ €} = 30.240 \text{ €}$
- Steuerreduktion durch Aufwand bei angenommenem Spitzensteuersatz ca.: $30.240 \text{ €} \times 45 \% = 13.608 \text{ €}$
- Kosten nach Steuerersparnis beim Sohn: 16.632 €
- Steuerfreier Nettolohn bei Mutter: $12 \times 1.902,50 \text{ €} = 22.830 \text{ €}$
- Familienübergreifende Optimierungsbetrag: $22.830 \text{ €} - 16.632 \text{ €} = 6.198 \text{ €}$

Sachverhalt 3 - Minijobber in GmbH

Minijobber in GmbH

Tochter T beschäftigt ihren Vater auf maximaler Minijob-Basis in ihrer GmbH. Bei einem Lohn von 603 € (Maximalbetrag 2026) entstehen bei der GmbH rund monatliche Gesamtkosten von 790 €. In Summe betrachtet gilt:

- Liquiditätsabfluss bei GmbH der Tochter: $12 \times 790 \text{ €} = 9.480 \text{ €}$
- Steuerreduktion durch Aufwand bei angenommenem Steuersatz von ca. 30 %: $9.480 \text{ €} \times 30 \% = 2.844 \text{ €}$
- Kosten nach Steuerersparnis bei GmbH der Tochter: 6.636 €
- Steuerfreier Nettolohn bei Vater: $12 \times 603 \text{ €} = 7.236 \text{ €}$
- Familienübergreifende Optimierungsbetrag: $7.236 \text{ €} - 6.636 \text{ €} = 600 \text{ €}$

Sachverhalt 4 - Aktivrentner in GmbH

Aktivrentner in GmbH

Tochter T stockt ihren Vater in Anbetracht der Aktivrente zum 1.1.2026 auf. Die Tätigkeit wird entsprechend erhöht. Der Lohnaufwand der GmbH steigt damit auf gerundet 2.400 € (2.000 € + vereinfachter SV-Beitrag; Annahme: Vater ist gesetzlich krankenversichert), beim Vater kommen gerundet ca. 1.800 € netto an (zu den Zahlen vgl. im Detail Tz. 2). In Summe betrachtet gilt:

- Liquiditätsabfluss bei GmbH der Tochter: $12 \times 2.400 \text{ €} = 28.800 \text{ €}$
- Steuerreduktion durch Aufwand bei angenommenem Steuersatz von ca. 30 %: $28.800 \text{ €} \times 30 \% = 8.640 \text{ €}$
- Kosten nach Steuerersparnis bei GmbH der Tochter: 20.160 €
- Steuerfreier Nettolohn bei Vater: $12 \times 1.800 \text{ €} = 21.600 \text{ €}$
- Familienübergreifende Optimierungsbetrag: $21.600 \text{ €} - 20.160 \text{ €} = 1.440 \text{ €}$

Praxishinweis
Fragt der Mandant, was die Aktivrente familienintern mehr bringt als der Minijob, ist bei der GmbH somit ca. $1.440 \text{ €} \text{ ./. } 600 \text{ €} = 840 \text{ €}$ die mathematische Antwort. Ob sich das lohnt, muss jeder selbst entscheiden.

Erhöhen Sie den Bruttolohn auf die in Tz. 3 dargestellten 2.102,50 € monatlich, sodann gilt (ohne Berücksichtigung der minimalen Sonderausgaben auf Ebene des Vaters):

- Liquiditätsabfluss bei GmbH der Tochter: $12 \times \text{ca. } 2.520 \text{ €} = 30.240 \text{ €}$
- Steuerreduktion durch Aufwand bei angenommenem Steuersatz von ca. 30 %: $30.240 \text{ €} \times 30 \% = 9.072 \text{ €}$
- Kosten nach Steuerersparnis bei GmbH der Tochter: 21.168 €
- Steuerfreier Nettolohn bei Vater: $12 \times 1.902,50 \text{ €} = 22.830 \text{ €}$

- Familienübergreifende Optimierungsbetrag: 22.830 € - 21.168 € = 1.662 €

6. Weitere Optimierungen

6.1 Nettolohnoptimierungen

Weitere Nettolohn-
optimierungen sind
möglich

Neben der Aktivrente kann der Arbeitnehmer weiteren Lohn beziehen. Natürlich steht es dem Arbeitgeber und -nehmer frei, diesen weiter zu optimieren. So kann der gesamte Strauß an Nettolohnoptimierungen genutzt werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Beiträgen

- Die Rechtsform als Steuerfaktor - Einzelunternehmen oder GmbH? in BerP 2/2026 und
- Mehr netto vom brutto: Steueroptimierung beim Arbeitslohn in BerP 1/2025.

Sachverhalt

A ist als sog. Aktirentner für 2.102,50 € monatlich angestellt. Daneben erhält er einen monatlichen Sachgutschein i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes im Wert von 50 € (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Außerdem überlässt ihm der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn ein Fahrrad, welches nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei gestellt wird.

Stellungnahme

Sämtliche Einnahmen sind (nach verschiedenen Normen) steuerfrei bzw. die übersteigenden 12 Monate x 2.102,50 € ./ 2.000 € = 12 x 102,50 € = 1.230 € vom Werbungskostenpauschbetrag des § 9a EStG abgedeckt.

6.2 Erstmaliges Erschaffen der Voraussetzungen

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, sofern die Voraussetzungen der Aktivrente nicht vorliegen, diese zu schaffen.

Sachverhalt

A ist Inhaber eines Einzelunternehmens und ärgert sich darüber, dass er die Aktivrente nicht in Anspruch nehmen kann, denn er hat die Regelaltersgrenze bereits überschritten. Er kommt nun auf die Idee, sein Unternehmen seiner Ehefrau zu schenken (ggf. auch Verkauf möglich) und sich dann von dieser anstellen zu lassen.

Stellungnahme

Die Gestaltung ist möglich. Sodann wäre ein Teil des Gehalts des Ehemanns bis 2.000 € p. m. nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei.

Praxishinweis

Ähnliches ist z. B. bei einem Mehrheitsgesellschafter einer GmbH denkbar, wenn dieser durch Wechsel in einen Status unter 50 % dafür sorgt, dass ein Gehalt fortan für den Arbeitgeberrentenversicherungspflichtig wird. Oder auch für einen Gesellschafter einer Personengesellschaft, der aus dieser ausscheidet und sich fortan als Angestellter dort beschäftigen lässt.

7. Fazit

Die Umsetzung der Aktivrente ist, trotz inzwischen veröffentlichter FAQ, nicht so einfach wie gehofft. Eine Nachbesserung täte der Regelung gut - oder gleich die komplette Abschaffung.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de